

Entschädigungsreglement der Unterhaltsgenossenschaft (UHG) Hohenrain

vom 1. März 2023

Art. 1 Anwendungsbereich/Zweck

¹ Gemäss § 18 der Statuten haben die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Kontrollstelle Anrecht auf eine Entschädigung ihrer Tätigkeiten.

² Sie verrichten ihre Arbeiten nach den Vorgaben der Statuten und des Strassenreglements nach bestem Wissen und Gewissen.

³ Die Aufwändungen der Vorstandmitglieder und der Kontrollstelle werden nach den unten aufgeführten Ansätzen entschädigt.

Art. 2 Mitarbeitende Genossenschaftsmitglieder

¹ Die Entschädigungsansätze für Mitarbeitende Genossenschaftsmitglieder (z.B. Strassenunterhalt) legt der Vorstand fest (§ 18 Abs. 2 der Statuten) und ist ebenfalls unten aufgeführt.

² Mitarbeitende Genossenschaftler, die in eigener Verantwortung an den Werken der UHG Unterhaltsarbeiten verrichten, sind für eine ordnungsgemässe Personen- und/oder Sachversicherung selber verantwortlich. Der Vorstand macht sie speziell darauf aufmerksam.

Art. 3 Entschädigungsansätze

Die Aufwändungen des Vorstandes, der Mitglieder der Kontrollstelle, des Unterhaltsbeauftragten (Strassenmeister) und der Mitarbeitenden Genossenschaftsmitglieder im Strassenunterhalt werden mit Fr. 35.00 pro Stunde entschädigt.

Art. 4 Spesen

¹ Alle Mitarbeitenden haben Anspruch auf Rückerstattung der effektiven Spesen und Auslagen wie Telefongebühren, Porti, auswärtige Verpflegung, etc.

² Die Kilometerentschädigung für Motorfahrzeuge aller Kategorien beträgt CHF 0.70 pro km.

Art. 5 Einsatz von Maschinen und Geräte

¹ Werden Maschinen oder Geräte für Arbeiten der UHG eingesetzt, so werden diese nach den FAT-Ansätzen entschädigt.

² Reparaturen und Unterhalt der Geräte, Maschinen und Werkzeuge beim Einsatz für die UHG Hohenrain ist Sache des Eigentümers, bzw. Genossenschafters, sofern kein Fremdverschulden nachgewiesen werden kann.

Art. 6 Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt aufgrund der eingereichten Abrechnungen halbjährlich per 30. Juni und 31. Dezember.

Art. 4 Schlussbestimmungen

¹ Ändern sich die Verhältnisse, werden die Tarife angepasst.

² Dieses Reglement kann ohne Zustimmung der Kantonalen Dienststelle Landwirtschaft und Wald geändert werden, bedarf jedoch der Zustimmung der Generalversammlung.

Angenommen an der Gründungs-/Generalversammlung vom 1. März 2023

Der Tagespräsident: sig. *Alfons Knüsel*

Der Protokollführer: sig. *Pius Stöckli*

Die Stimmenzähler: sig. *Daniel Grüter* / sig. *Armin Lang* / sig. *Markus Leu* /
sig. *Christoph Sidler*